

Kontrollpunkte Gewässerschutz für Befüll- und Waschplätze von Spritzgeräten sowie für die Lagerung von PSM ausserhalb der Landwirtschaft

Umfang Kontrollpunkte: Befüllen und Reinigen der Spritz- und Sprühgeräte, Umgang mit Reinigungsabwasser, Lagerung von PSM
Version vom 3. Dezember 2024, rev. 30.6.25

Diese Kontrollpunktliste wird für Gewässerschutzkontrollen von Befüll- und Waschplätzen von Spritzgeräten sowie für die Lagerung von PSM ausserhalb der Landwirtschaft verwendet, d. h. für alle beruflichen oder gewerblichen Anwender:innen von PSM ausserhalb der Landwirtschaft. Dazu gehören insbesondere die Bereiche Garten- und Landschaftsbau sowie Pflanzenproduktion, Stadtgärtnereien, kantonale und kommunale Werkhöfe und Tiefbauämter, private und öffentliche Sportanlagen, private und öffentliche Gebäudeumgebungen, Bahnanlagen, Christbaumkulturen und forstliche Pflanzgärten sowie Holzlagerplätze im Wald.

Angaben zur Kontrolle

Datum der Kontrolle	
---------------------	--

Angaben zum kontrollierten Betrieb/Unternehmen

Name	
Adresse und Ort	
Zuständige Person	
Tel.	
E-Mail	
Bereich (z. B. Gartenbau)	
Art des Befüllplatzes	
Art des Waschplatzes	
Art der eingesetzten Spritz- und Sprühgeräte	
Besonderheiten (z. B. Gewässerschutzbereich)	
Bemerkungen	

Angaben zur Kontrollperson

Name	
E-Mail	

1. Befüllen, Spülen und Reinigen von Spritz- und Sprühgeräten

Nr.	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkte	Konform	Nicht konform	Mangel	Nicht kontrolliert	Nicht relevant	Basiert auf Aussagen	Bemerkungen / festgestellte Mängel
1	Befüllen der Spritz- und Sprühgeräte	1.1 Es besteht Zugang zu einem stationären oder mobilen Befüllplatz (Blache, Auffangwanne) zum Befüllen der Geräte (eigener Platz, Gemeinschaftsanlage oder anderer geeigneter Platz).							
		1.2 Der stationäre oder der mobile Befüllplatz ist dicht und genügend gross für das zu befüllende Gerät.							
		1.3 Der stationäre Befüllplatz weist eine ausreichende Randbordüre und ein ausreichendes Auffangvolumen oder Gefälle auf, das ein störungsfreies Abfliessen der verschütteten PSM in den Sammelbehälter oder direkt in ein Behandlungssystem ermöglicht.							
		1.4 Der mobile Befüllplatz besteht aus widerstandsfähigem Material und verfügt über eine Randbordüre von ungefähr 15 cm.							
		1.5 Die Ausrüstung für die Aufnahme von verschütteten PSM (z. B. Pumpe, Nasssauger oder Bindemittel/Sägemehl und Behälter) ist vorhanden.							
		1.6 Wenn der Platz nur zum Befüllen genutzt wird, ist er abflusslos . Ansonsten entwässert er in einen Sammelbehälter oder in ein Behandlungssystem .							
2	Spülen der Spritz- und Sprühgeräte	2.1 Die Spritz- und Sprühgeräte werden nach Ende des Einsatzes (nach einer oder mehreren Behandlungen mit derselben Spritzbrühe) direkt auf der behandelten Fläche gespült .							
		2.2 Es wird genügend Frischwasser mitgeführt, um eine 10-fache Verdünnung der technischen Restmenge (unvermeidbare Brühreste im Gerät) sicherzustellen.							
		2.3 Zapfwellenangetriebene oder selbstfahrende Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen mit einem Spülwassertank und mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung ausgerüstet sein.							
		2.4 Der Nachweis liegt vor, dass der Spritzentest für zapfwellenangetriebene oder selbstfahrende Geräte nicht mehr als 3 Jahre zurück liegt.							
3	Reinigen der Spritz- und Sprühgeräte (Punkte 3.2-3.7 sind zu kontrollieren, falls das Reinigen der Spritz- und Sprühgeräte auf einem stationären oder mobilen Waschplatz erfolgt; Punkte 3.2-3.5 sind identisch mit den Punkten 1.2-1.5 und nur zu kontrollieren, falls der Befüllplatz nicht identisch mit dem Waschplatz ist.)	3.1 Die Spritz- und Sprühgeräte werden nach Ende des Einsatzes entweder direkt auf der behandelten Fläche oder auf einem stationären oder mobilen Waschplatz gereinigt .							
		3.2 Der stationäre oder der mobile Waschplatz ist dicht und genügend gross für das zu reinigende Gerät auf.							
		3.3 Der stationäre Waschplatz weist eine ausreichende Randbordüre oder ein Gefälle auf, damit ein vollständiges Abfliessen des Reinigungsabwasser in den Sammelbehälter oder in ein Behandlungssystem möglich ist.							
		3.4 Der mobile Waschplatz besteht aus widerstandsfähigem Material und verfügt über eine Randbordüre von ungefähr 15 cm.							
		3.5 Die Ausrüstung für die Aufnahme von verschütteten PSM (z. B. Pumpe, Nasssauger oder Bindemittel/Sägemehl und Behälter) ist vorhanden.							

Nr.	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkte	Konform	Nicht konform	Mangel	Nicht kontrol- liert	Nicht relevant	Basiert auf Aussagen	Bemerkungen / festgestellte Mängel
		3.6 Das Reinigungsabwasser wird in einem Sammelbehälter gesammelt oder direkt in ein Behandlungssystem eingeleitet.							
		3.7 Wird der Waschplatz auch für das Reinigen von anderen Fahrzeugen und Maschinen verwendet, die nicht mit PSM verunreinigt sind: Alles auf dem Platz anfallende Abwasser wird gesammelt und als Sonderabfall entsorgt.							

2. Umgang mit Brühresten und pflanzenschutzmittelhaltigem Reinigungsabwasser

Nr.	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkte	Konform	Nicht konform	Mangel	Nicht kontrol- liert	Nicht relevant	Basiert auf Aussagen	Bemerkungen / festgestellte Mängel
4	Umgang mit Brühresten und PSM-haltigem Reinigungsabwasser	4.1 Vermeidbare Brühreste (falls sie zu einem späteren Zeitpunkt nicht wiederverwendet werden) werden einem rücknahmepflichtigen Unternehmen oder an ein zur Entgegennahme berechtigtes Entsorgungsunternehmen abgegeben.							
		4.2 PSM-haltiges Reinigungsabwasser wird in einem Sammelbehälter gelagert oder direkt in ein Behandlungssystem geleitet.							
		4.3 Spritzgeräte mit Brühresten , die zu einem späteren Zeitpunkt aufgebraucht werden, sind korrekt abgestellt , d. h. sie erfüllen die Bedingungen an die Lagerung gemäss Kontrollpunkt 7 «Lagerung PSM».							
5	Sammelbehälter	5.1 Sammelbehälter sind doppelwandig . Falls oberirdische Sammelbehälter einwandig sind, braucht es eine überdachte Rückhaltewanne, die gross genug ist, um 100 % des Inhalts des Sammelbehälters aufzufangen.							
		5.2 Oberirdische Sammelbehälter sind frostsicher oder mobil , sodass sie an einen frostgeschützten Ort verschoben werden können.							
		5.3 Bei unterirdischen Sammelbehältern: Es liegt ein optischer Dichtheitsnachweis vor, der nicht älter als 10 Jahre ist oder es ist ein Leckanzeigergerät installiert, welches das Vakuum in der Doppelwand überwacht.							
		5.4 Wird eine eigene stillgelegte, abflusslose Hofdüngeranlage als Sammelbehälter genutzt, braucht es einen gültigen Dichtheitsnachweis .							
		5.5 Ein automatischer Füllstandsanzeiger mit optischem oder akustischem Alarm ist vorhanden oder der Füllstand ist auf eine andere, einfache Art erkennbar.							
		5.6 Beim Sammelbehälter , resp. den Zu- und Ableitungen sind keine Verluste sichtbar.							
6	Weiterbehandlung des pflanzenschutzmittelhaltigen Reinigungsabwassers	6.1 Falls Behandlungssysteme vorhanden sind: Keine Verluste bei Sammelbehältern oder Leitungen sichtbar.							
		6.2 Falls kein Behandlungssystem vorhanden ist: Gesammeltes Reinigungsabwasser wird als Sonderabfall entsorgt; ein Entsorgungsnachweis liegt vor.							

3. Lagerung von Pflanzenschutzmittel

Nr.	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkte	Konform	Nicht konform	Mangel	Nicht kontrolliert	Nicht relevant	Basiert auf Aussagen	Bemerkungen / festgestellte Mängel
7	Lagerung PSM	7.1 Boden und geeignete Auffangwanne sind dicht (ohne Risse, Löcher etc.) oder der Langeraum erfüllt die Funktion einer Auffangwanne (dicht, Schwelle vorhanden).							
		7.2 Kein Bodenablauf/kein Abfluss in öffentliche Kanalisation oder in Gewässer.							
		7.3 Absorbierendes Material vorhanden (z. B. Sägemehl, Bindemittel).							
		7.4 Überdacht.							
		7.5 Lagerung der PSM in Originalbehältern oder gleichwertigen, korrekt gekennzeichneten Behältern.							
		7.6 PSM werden getrennt von Nahrungsmitteln, Düngern usw. gelagert.							
		7.7 Lagerraum oder -schrank ist abschliessbar und für Unbefugte unzugänglich.							
		7.8 Lager ist je nach gelagerten PSM mit den zutreffenden Warnzeichen gekennzeichnet (gelb-schwarze Warnzeichen).							
		7.9 Die Sicherheitsdatenblätter der PSM sind vorhanden (in Papier oder elektronisch). Papierversionen werden ausserhalb des Lagerraums abgelegt.							
		7.10 Lagerung gemäss Anforderungen der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter (z. B. entzündliche PSM in feuerresistentem Lagerraum oder -schrank).							
		7.11 Nicht mehr zugelassene PSM werden bis maximal zum Ende der Aufbrauchfrist gelagert.							

4. Abstellplatz von Spritz- und Sprühgeräten

Nr.	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkte	Konform	Nicht konform	Mangel	Nicht kontrolliert	Nicht relevant	Basiert auf Aussagen	Bemerkungen / festgestellte Mängel
8	Abstellplatz für Spritz- und Sprühgeräte	8.1 Geräte werden während Niederschlägen im Unterstand, unter Dach oder mit einer mobilen Abdeckung (z. B. Plane) abgestellt.							

Bemerkungen zur Beurteilung

- Konform: Die Rechtsgrundlagen sind erfüllt.
- Nicht konform: Die Rechtsgrundlagen sind nicht erfüllt, stellen aber keine akute Gefährdung eines Gewässers dar. Der Betrieb/die Stelle erhält eine Behebungsfrist.
- Mangel: Die angetroffene Situation stellt eine akute Gefährdung eines Gewässers dar oder die nicht konforme Situation wurde nicht fristgerecht in Ordnung gebracht.
- Nicht kontrolliert: Der Punkt konnte nicht kontrolliert werden, z. B. aus Zeitgründen.
- Nicht relevant: Der Punkt ist für den kontrollierten Betrieb/Stelle nicht relevant, weil er z. B. keinen eigenen Befüllplatz, aber Zugang zu einem Befüllplatz beim Nachbarn hat.
- Basiert auf Aussagen: Der Kontrollpunkt konnte nicht durch die Kontrolleur:innen selber kontrolliert werden; die Beurteilung basiert auf Aussagen der Betriebs-/Stellenleitenden.

Rechtsgrundlagen und mögliche Mängel

1. Befüllen, Spülen und Reinigen von Spritz- und Sprühgeräten

Nr.	Kontrollpunkt Kurzname	Rechtsgrundlage	Mögliche Mängel
1	Befüllen der Spritz- und Sprühgeräte	Art. 3, 6, 7 und 12 Abs. 2 GSchG Art. 6, 7 und 8 GSchV Art. 61 PSMV	a) Fehlender stationärer oder mobiler Befüllplatz oder kein Zugang zu einem geeigneten Platz oder zu einer Gemeinschaftsanlage. b) Platz, Blache oder Auffangwanne ist undicht oder zu klein für das zu reinigende Gerät. c) Der stationäre Befüllplatz verfügt über keine oder keine ausreichende Randbordüre, das Auffangvolumen ist zu gering oder das Gefälle ermöglicht kein störungsfreies Abfließen. d) Der stationäre Befüllplatz wird nicht korrekt entwässert, d. h. der Platz entwässert in eine Regenabwasserleitung, in eine öffentliche Kanalisation oder das Platzwasser wird versickert. e) Der mobile Befüllplatz verfügt über keine Randbordüre, die Randbordüre ist ungenügend oder der Platz besteht nicht aus widerstandsfähigem Material. f) Es ist keine Infrastruktur für die Aufnahme von verschütteten PSM vorhanden.
2	Spülen der Spritz- und Sprühgeräte	Art. 3, 6 und 7 GSchG Art. 6, 7 und 8 GSchV Art. 61 PSMV	a) Das Gerät wird nicht unmittelbar nach Ende des Einsatzes auf der behandelten Fläche gespült (Ausnahme nach Einzelstock- oder anderer kleinflächiger Behandlung). b) Das mitgeführte Frischwasser reicht nicht aus, um das Gerät korrekt zu spülen. c) Das Gerät wird auf einer anderen bewachsenen Fläche gespült als auf der Fläche, die behandelt wurde. d) Zapfwellenangetriebene oder selbstfahrende Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt weisen keinen Spülwassertrank und keine automatische Spritzeninnenreinigung auf. e) Es liegt kein gültiger Sprizentest vor.
3	Reinigen der Spritz- und Sprühgeräte	Art. 3, 6, 7 und 12 GSchG Art. 6, 7 und 8 GSchV Art. 56 ChemV Art. 61 PSMV	a) Die Innen- und Aussenreinigung des Geräts erfolgen auf einer anderen als der behandelten Fläche oder nicht auf dem stationären oder mobilen Waschplatz. b) Waschplatz, Blache oder Auffangwanne ist undicht oder ist zu klein für das zu reinigende Gerät. c) Nicht korrekte Entwässerung, d. h. der Waschplatz entwässert in eine Regenabwasserleitung, in eine öffentliche Kanalisation oder das Platzwasser wird versickert. d) Das Reinigungsabwasser wird nicht in einen Sammelbehälter eingeleitet oder wird nicht unmittelbar speziell behandelt (Behandlungssystem, geregelte Abgabe an ein Entsorgungsunternehmen). e) Der stationäre Waschplatz verfügt über keine Randbordüre, die Randbordüre ist nicht ausreichend oder das Gefälle reicht nicht aus, um das vollständige Abfließen des Reinigungsabwassers in den Sammelbehälter oder in ein Behandlungssystem zu garantieren. f) Der mobile Waschplatz verfügt über keine Randbordüre, die Randbordüre ist ungenügend oder der Platz ist nicht aus widerstandsfähigem Material. g) Es ist keine Ausrüstung für die Aufnahme von verschütteten PSM vorhanden. h) Abwasser aus der Reinigung von Fahrzeugen und Geräten wird zusammen mit PSM-haltigem Abwasser gesammelt, aber nicht als Sonderabfall entsorgt.

2. Umgang mit Brühresten und pflanzenschutzmittelhaltigem Reinigungsabwasser

Nr.	Kontrollpunkt Kurzname	Rechtsgrundlage	Mögliche Mängel
1	Umgang mit Brühresten und PSM-haltigem Reinigungsabwasser	Art. 3, 6, 7 und 12 GSchG Art. 6, 7, 8 und 10 GSchV Art. 61 PSMV	a) Vermeidbare Brühreste werden nicht umweltgerecht entsorgt. b) PSM-haltige Reinigungsabwasser werden in Oberflächengewässer, Regenabwasserleitungen oder Schmutzwasserkanalisation geleitet. c) PSM-haltiges Reinigungsabwasser wird in einem Sickerschacht versickert. d) PSM-haltiges Reinigungsabwasser wird in eine betriebsfremde, aktive Hofdüngerlager geleitet. e) Gesammeltes Reinigungsabwasser wird auf einer Fläche ausgebracht. f) Spritzgeräte mit Brühresten, die für eine nächste Anwendung aufbewahrt werden, werden nicht korrekt abgestellt.
2	Sammelbehälter	Art. 3, 6 und 15 GSchG Art. 13 Abs. 1 GSchV Art. 61 PSMV	a) Unterirdische Sammelbehälter sind einwandig. b) Bei unterirdischen Sammelbehältern fehlt ein optischer Dichtheitsnachweis (oder er ist älter als 10 Jahre) und es ist kein funktionstüchtiges Leckanzeigegerät vorhanden. c) Oberirdische einwandige Sammelbehälter sind nicht überdacht oder es fehlt eine Rückhaltewanne (auch bei überdachten Sammelbehältern). d) Ist der Füllstand nicht auf eine andere, einfache Art erkennbar: Der Sammelbehälter verfügt über keinen Füllstandsanzeiger oder es fehlt ihm ein Alarm (optisch, akustisch). e) Die Rückhaltewanne ist nicht dicht, kann den Inhalt des Sammelbehälters nicht aufnehmen oder ist nicht überdacht. f) Für die stillgelegte Hofdüngeranlage liegt kein Dichtheitsnachweis vor oder der Nachweis ist nicht mehr gültig.

Nr.	Kontrollpunkt Kurzname	Rechtsgrundlage	Mögliche Mängel
			g) Als Sammelbehälter wird eine fremde Hofdüngeranlage verwendet. h) An den Zu- und Ableitungen oder am Sammelbehälter sind Flüssigkeitsverluste sichtbar.
3	Weiterbehandlung des pflanzenschutzmittelhaltigen Reinigungsabwassers	Art. 3, 6, 12 Abs. 2 und 15 GSchG Art. 10 GSchV Art. 61 PSMV	a) Leitungen und Behälter von Behandlungsanlagen weisen Risse oder Lecks auf oder es sind Verluste sichtbar. b) Gesammeltes Reinigungsabwasser wird nicht als Sonderabfall entsorgt oder es liegt kein Entsorgungsnachweis vor.

3. Lagerung von Pflanzenschutzmitteln

Nr.	Kontrollpunkt Kurzname	Rechtsgrundlage	Mögliche Mängel
1	Lagerung PSM	Art. 28 USG Art. 57 und 62 ChemV Art. 36 PSMV in Verbindung mit Art. 38 PSMV Art. 55 PSMV Art. 63 PSMV Art. 69 PSMV in Verbindung mit Art. 31 PSMV Art. 3, 6, 7, 22 und 25 GSchG	a) Boden oder geeignete Auffangwanne ist durchlässig oder hat Löcher, Risse o. ä. b) Bodenablauf/Abfluss in öffentliche Kanalisation oder Gewässer. c) Lagerraum hat keine Türschwelle, die das Auslaufen von PSM aus dem Raum verhindert. d) Absorbierendes Material fehlt oder in ungenügender Menge vorhanden. e) Lager ist nicht überdacht. f) Lagerung der PSM nicht in Originalbehältern oder Lagerung in gleichwertigen, aber falsch gekennzeichneten Behältern. g) Lagerung zusammen mit Nahrungsmitteln, Düngern usw. h) Die Sicherheitsdatenblätter sind nicht vorhanden oder werden im Lagerraum abgelegt. i) Lagerung erfüllt nicht die Anforderungen der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter (z. B. entzündliche PSM in nicht feuerresistentem Lagerraum oder –schrank). j) Die Auffangwanne ist nicht genügend gross, um das Volumen des grössten PSM-Gebindes aufzufangen. k) Lagerraum oder-schrank nicht abschliessbar. l) Lager ist nicht mit den zutreffenden Warnzeichen gekennzeichnet (gelb-schwarze Warnzeichen). m) Nicht mehr zugelassene PSM werden über das Ende der Aufbrauchsfrist hinaus gelagert.

4. Abstellplatz von Spritz- und Sprühgeräten

Nr.	Kontrollpunkt Kurzname	Rechtsgrundlage	Mögliche Mängel
1	Abstellplatz für Spritz- und Sprühgeräte	Art. 3, 6 und 7 GSchG Art. 61 PSMV	a) Geräte werden während Niederschlägen nicht im Unterstand, unter Dach oder mit einer mobilen Abdeckung (z. B. Plache) abgestellt.